**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

An
die Unteren Jagdbehörden NRW

-nur per elektronischer Post-

nachrichtlich:
LAVE NRW
-Forschungsstelle für Jagdkunde Wildtiermanagement-

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.4 - 63.08.03.04.-001012

Katharina Walter
Telefon 0211 3843-3246
Fax 0211 3843-939110
Oberste.Jagdbehoerde@mlv.nrw.de

Einsatz von Wärmebildtechnik zur Schwarzwildbejagung im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
- Erlass vom 01.Juli 2025

Es ergehen folgende Vollzugshinweise:

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Unter **Nachtsichtvorsätze** und **Nachtsichtaufsätze** fallen Nachtsichtgeräte, die entweder direkt auf das optische Gerät (z. B. Zielfernrohr) aufgesetzt (Variante 1) oder waffenseitig vor das Objektiv oder das Okular eines Zielhilfsmittels montiert werden (Variante 2).

Variante 1: Die Verbindung zum optischen Gerät wird ausschließlich oder überwiegend durch die Befestigung am Objektiv oder Okular hergestellt, d. h. das Zielhilfsmittel fungiert als „Träger“ für das Nachtsichtgerät. In der Praxis wird die Verbindung i. d. R. durch Klemm- oder Schraubadapter erzeugt. Eine Variante solcher Nachtsichtgeräte stellen die sog. „Dual-Use Geräte“ dar.

Variante 2: Die Befestigung erfolgt nicht am Zielhilfsmittel selbst, sondern zum Beispiel auf einer direkt mit der Jagdlangwaffe verbundenen Platte oder einem Schienensystem (z. B. Picatinny-Standard). Das Zielhilfsmittel und das Nachtsichtgerät sind also nicht direkt miteinander verbunden, aber auf weitgehend gleicher

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

optischer Achse auf der Langwaffe montiert. Das Nachtsichtgerät verfügt in solchen Fällen über eine geeignete Montagemöglichkeit für die Befestigung auf einer solchen Schiene oder Platte. Zu dieser Variante gehören die „Single-Use Geräte“.

1.2. **Künstliche Lichtquellen,** die mit der Jagdlangwaffe verbunden sind, stellen Vorrichtungen dar, die das Ziel beleuchten, wie zum Beispiel Taschenlampen („sichtbares Licht“) oder IR-Strahler („unsichtbares Licht“) mit Halogen-, Xenon-, Laser- oder LED-Technologie.

1.3. **Nachtzielgeräte** sind spezielle Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen und verfügen zusätzlich über ein eingebautes Zielhilfsmittel zum Anvisieren eines Ziels (z. B. sogenannte Kompaktgeräte, die technisch ein Nachtsichtgerät mit integriertem Absehen darstellen).

Nach einer (mehr technischen Ansicht) gibt es drei technische Arten von Aufsätzen zur Nachtjagd:

1) Restlichtverstärker/Nachtsichtgeräte mit Röhrentechnik (mit oder ohne Infrarotaufheller),
2) Restlichtverstärker/Nachtsichtgeräte mit Bildwandler (mit oder ohne Infrarotaufheller),
3) Wärmebildgeräte mit Bildwandler.

2. Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik

Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz (BJagdG) grundsätzlich verboten

- künstliche Lichtquellen (siehe Nr. 1.2, jedoch ohne Verbindung zur Jagdlangwaffe),
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles (siehe Nr. 1.2) oder
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind (siehe Nr. 1.3 und Nr. 1.1, sobald diese mit der Jagdlangwaffe oder dem Zielfernrohr verbunden sind),

bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen.

Die gesetzliche Systematik sieht nur diese Einordnungen vor (und eben nicht die technische Einordnung). Das Land NRW, wie auch das Merkblatt des Bundeskriminalamtes (Anlage 1) orientieren sich rein an der Formulierung des § 19 Abs. 1 Nr. 5a Bundesjagdgesetz. Demnach fallen die Wärmebildgeräte auch unter die Nachtsichtgeräte mit Bildwandler.

Die Wärmebildgeräte sind daher genauso zugelassen wie eben die Nachtsichtgeräte mit Bildwandler.

Im Auftrag

gez.
Walter